

14.000/19-Pr/7/99

Mag. Konetzky/5972

An das

Bundeskanzleramt

Abteilung V/3

Ballhauspl. 2

1014 Wien

Betreff:

Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen
einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes
Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG);
Stellungnahme

zu do. Zl. 690.033/2-V/3/99 vom 5. März 1999

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, zu dem Entwurf eines ersten
Bundesrechtsbereinigungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Anhang I:

Verordnung über Orderlagerscheine

Zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zählt unter anderem auch die Vollziehung der Orderlagerscheinverordnung.

Aufgrund der §§ 9 und 10 der Orderlagerscheinverordnung ist der Lagerhalter verpflichtet, alljährlich den Rechnungsabschluß für das vorangegangene Wirtschaftsjahr sowie eine Übersicht über die von ihm im abgelaufenen Jahr ausgestellten Orderlagerscheine der Ermächtigungsbehörde – das ist jetzt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten – vorzulegen.

In der Praxis werden bereits seit mehr als 10 Jahren keine Orderlagerscheine mehr ausgestellt, sodaß dieser Vorschrift nur mehr theoretische Bedeutung zukommt. Da die ermächtigten Lagerhalter der o.a. gesetzlichen Verpflichtung in der Regel nicht von selbst nachkommen, müssen sie alljährlich (manchmal wiederholt) gemahnt werden, was im Hinblick auf die dann folgende Leermeldung entbehrlich erscheint. Auch die eingelangten Rechnungsabschlüsse geben in der Regel zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand könnte sowohl den Unternehmen als auch dem ho. Ressort erspart werden, wenn die Orderlagerscheinverordnung ersatzlos aufgehoben würde, zumal ein Interesse am Weiterbestehen dieser Vorschrift nicht besteht. Die Zahl der Firmen, die berechtigt sind, Orderlagerscheine auszustellen, hat sich von 12 (Anfang der 70-iger Jahre) auf nunmehr 4 reduziert.

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung über Orderlagerscheine wurde am 16. Dezember 1931 im Deutschen Reichsgesetzblatt (DRGBl. 1931 I 763) kundgemacht. In Österreich wurde sie 1938 mit der Dritten und Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in Kraft gesetzt (DRGBl. 1938 I 1428, GBlÖ 1938/50; DRGBl 1938 I 1999, GBlÖ 1939/86). 1945 wurde die Orderlagerscheinverordnung mit der Generalklausel des Rechts-Überleitungsgesetzes (R-ÜG, StGBl. 1945/6) in Geltung gesetzt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vollzog in der Folge den ersten Abschnitt der Orderlagerscheinverordnung und fungierte als Ermächtigungsbehörde im Sinne der Verordnung. Das

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erteilte u.a. auch die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen gem. § 1 ff OLSchVO.

Die ggst. Verordnung fällt mit Ausnahme der §§ 9 und 10 in den Zuständigkeitsbereich des BMJ.

Zu Anhang 3b:

14 Das Bundesgesetz vom 12.3.1926 über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Artikels 12, Abs.3, des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 62/1926, (Index: 58.02.01) ist im vorliegenden Gesetzesentwurf in der Anlage IIIb enthalten. Hinsichtlich dieser Anlage wird statuiert, daß die in dieser Anlage enthaltenen Vorschriften mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft treten.

In einem Vorentwurf des BKA war für das gglt. Bundesgesetz noch ein zeitlicher Geltungsbereich bis nach 2020 vorgesehen, wogegen aus ho. Sicht keine Bedenken bestanden.

Gegen eine Umreihung des gglt. Bundesgesetzes in die Anlage III b mit lediglich einem Geltungsbereich bis zum 31.12.2009 bestehen folgende Bedenken:

Dieses Bundesgesetz regelt die Frist und das Verfahren in den Fällen des Art.12 Abs.3 B-VG, in jenen Fällen also, in denen ein Übergang der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art. 12 Abs.1 Z.5 B-VG) von der Landesbehörde an das sachlich zuständige Bundesministerium von einer Partei verlangt wird. Als Bundesgesetze, die durch die Regelung des Art.12 Abs.3 B-VG berührt sind, kommen hier das Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz (ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 und das Bundesgesetz vom 6.2.1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, i.V.m. den Landesausführungsgesetzen in Betracht.

Anlässlich der Ausarbeitung und Erlassung des ElWOG bestand Einigung zwischen Bund und Ländern, die Neuregelung des Elektrizitätswirtschaftsrechts auf der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung vorzunehmen, als deren integriertender Bestandteil sich auch die in Art.12 Abs.3 B-VG geregelte Devolution darstellt.

Es ist daher davon auszugehen, daß – da die betroffenen Bundes- und Landesgesetze kein Limit des zeitlichen Geltungsbereiches enthalten – diese Rechtsvorschriften auch nach dem 31.12.2009 dem Rechtsbestand angehören und vollzogen werden.

Es kann daher keine Begründung gesehen werden, das in Rede stehende Bundesgesetz BGBI. Nr. 62/1926 mit 31.12.2009 aufzuheben, da davon ausgegangen werden muß, daß auch die diese Kompetenzverteilung regelnden verfassungsgesetzlichen und in Ausführung erlassenen einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften zu diesem Termin in Geltung stehen und die Aufhebung lediglich eines, in diesem Komplex unverzichtbaren Bundesgesetzes nicht zielführend ist, da die Gesetzgebung für eine - bei Weitergeltung des Gesetzes – absolut nicht notwendige Neuerlassung tätig werden müßte.

Da auch das in Rede stehende Bundesgesetz laufend Anwendung findet, kann auch keine Begründung für eine Rechtsbereinigung mangels eines Anwendungsbereiches gesehen werden.

Es wird daher nachdrücklich beantragt, das Bundesgesetz vom 12.3.1926 über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Artikels 12, Abs.3, des Bundesverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 62/1926, (Index: 58.02.01) in den Anhang I (unbefristete Weitergeltung) aufzunehmen und im Anhang III b zu streichen.

Schlußbemerkungen:

Im Rahmen der Begutachtung sind weitere, vor 1946 erlassene, Vorschriften im Bau- und Immobilienbereich zum Vorschein gekommen, die bisher im Index des Bundesrechts nicht enthalten waren, und noch einer näheren Überprüfung bedürfen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 26. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung: